

Bundesministerium der Finanzen

19.01.2021

Überbrückungshilfe III -
Vereinfachung und Verbesserung der wirtschaftlichen Hilfen

Mit den Impfstoffen gibt es Grund zur Hoffnung. Dennoch sind die Zahlen der Neuinfektionen weiterhin zu hoch, so dass es nötig bleibt, das wirtschaftliche und soziale Leben einzuschränken. Wir wollen, dass trotzdem möglichst alle gut durch diese Krise kommen.

Deshalb haben wir die umfangreichen Wirtschaftshilfen stetig ausgebaut und auf neue Entwicklungen reagiert. Angesichts der länger andauernden Einschränkungen haben Bundesfinanzminister Olaf Scholz und der Bundeswirtschaftsminister Verbesserungen der Hilfe vereinbart.

Durch die Anpassungen wird die Überbrückungshilfe III und deren Beantragung deutlich einfacher, die Förderung großzügiger und steht einem größeren Kreis an Unternehmen zur Verfügung. Außerdem wird die Neustarthilfe für Selbstständige verbessert und die besonderen Herausforderungen des Einzelhandels werden berücksichtigt.

Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III â?? Vereinfachung und Verbesserung der wirtschaftlichen Hilfen

Description

Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III â??
Vereinfachung und Verbesserung der wirtschaftlichen Hilfen

Mit den Impfstoffen gibt es Grund zur Hoffnung. Dennoch sind die Zahlen der Neuinfektionen weiterhin zu hoch, so dass es nÃ¶tig bleibt, das wirtschaftliche und soziale Leben einzuschrÃ¤nken. Wir wollen, dass trotzdem mÃ¶glichst alle gut durch diese Krise kommen.

Deshalb haben wir die umfangreichen Wirtschaftshilfen stetig ausgebaut und auf neue Entwicklungen reagiert. Angesichts der lÃ¤nger andauernden EinschrÃ¤nkungen haben Bundesfinanzminister Olaf Scholz und der Bundeswirtschaftsminister Verbesserungen der Hilfe vereinbart.

*Durch die Anpassungen wird die **Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III und deren Beantragung deutlich einfacher, die FÃ¶rderung groÃ?zÃ¼giger und** steht einem **grÃ¶Ã?eren Kreis an Unternehmen** zur VerfÃ¼gung. **A**uÃ?erdem wird die **Neustarthilfe fÃ¼r SelbststÃ¤ndige verbessert** und die **besonderen Herausforderungen des Einzelhandels** werden berÃ¼cksichtigt.*

Die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III wird vereinfacht

- Die bisher vorgesehenen unterschiedlichen Zugangswege zur Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III werden vereinfacht. **Antragsberechtig**t sind Unternehmen, die in **einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent** im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. Sie kÃ¶nnen die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III fÃ¼r den betreffenden Monat beantragen. Ein darÃ¼berhinausgehender Nachweis entfÃ¤llt.
- Der FÃ¶rderzeitraum umfasst den November 2020 bis Juni 2021.
- Antragsberechtigt sind Unternehmen mit einem **Jahresumsatz von bis zu 750 Millionen Euro** in Deutschland. Damit haben auch grÃ¶Ã?eren mittelstÃ¤ndische Unternehmen Zugang zu dieser Hilfe, was insbesondere auch im Einzelhandel wichtig ist.
- Eine **DoppelfÃ¶rderung ist ausgeschlossen**, daher sind Unternehmen, die November- bzw. Dezemberhilfe erhalten haben, fÃ¼r diese beiden Monate nicht antragsberechtigt, Leistungen nach der Ã?berbrÃ¼ckungshilfe II fÃ¼r diese Monate werden angerechnet.

Wir erhÃ¶hen die monatlichen MaximalbetrÃ¤ge und die AbschlÃ¤ge

- Wir haben die **monatlichen HÃ¶chstbetrÃ¤ge** deutlich erhÃ¶ht und vereinheitlicht. Unternehmen kÃ¶nnen **bis zu 1,5 Millionen Euro Ã?berbrÃ¼ckungshilfe** pro Monat erhalten (statt 200.000 bzw. 500.000 Euro). Allerdings gelten die **Obergrenzen des europÃ¤ischen Beihilferechts**. Nach den Beihilfevorschriften sind derzeit insgesamt maximal 4 Millionen Euro an staatlichen Hilfen pro Unternehmen Ã¼ber die Kleinbeihilfe- und Fixkostenregelung mÃ¶glich. Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck gegenÃ¼ber der EuropÃ¤ischen Kommission dafÃ¼r ein, die beihilferechtlichen Rahmen deutlich auszuweiten.

- Die Antragsteller kÃ¶nnen wÃ¤hlen, nach **welcher beihilferechtlichen Regelung** sie die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III beantragen. Wenn dies auf Basis der **Bundesregelung Fixkostenhilfe** geschieht (ZuschusshÃ¶he 1 bis 4 Millionen Euro), ist zu beachten, dass aufgrund des europÃ¤ischen Beihilferechts entsprechende Verluste nachgewiesen werden mÃ¼ssen. Eine FÃ¶rderung ist je nach UnternehmensgrÃ¶Ã?e bis zu 70 bzw. 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten mÃ¶glich. Bei staatlichen ZuschÃ¼ssen von insgesamt bis zu 1 Million Euro kann die **Kleinbeihilfen-Regelung** genutzt werden ohne den Nachweis von Verlusten. Das ist ein wichtiger Unterschied zur Ã?berbrÃ¼ckungshilfe II, die allein auf der Fixkostenregelung basiert.
- Der HÃ¶chstbetrag der **Abschlagszahlungen wird auf 100.000 Euro angehoben**, um Unternehmen schnell und effektiv helfen zu kÃ¶nnen. Erste Abschlagszahlungen sind im Februar zu erwarten, die endgÃ¼ltige Bescheidung durch die LÃ¤nder ab MÃ¤rz.

Wie bisher: Fixkostenerstattung abhÃ¤ngig vom UmsatzrÃ¼ckgang

- Die **HÃ¶he der ZuschÃ¼sse** orientiert sich am RÃ¼ckgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 und ist gestaffelt:
- bei einem **UmsatzrÃ¼ckgang von 30 bis 50 Prozent** werden 40 Prozent der fÃ¶rderfÃ¤higen Fixkosten erstattet,
- bei einem **UmsatzrÃ¼ckgang von 50 Prozent bis 70 Prozent** werden 60 Prozent der fÃ¶rderfÃ¤higen Fixkosten erstattet und
- bei einem **UmsatzrÃ¼ckgang von mehr als 70 Prozent** werden 90 Prozent der fÃ¶rderfÃ¤higen Fixkosten gezahlt.
- Um das Verfahren mÃ¶glichst unbÃ¼rokratisch und einfach auszugestalten, gibt es einen **Musterkatalog fixer Kosten**, die berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen: insbesondere Mieten und Pachten, Grundsteuern, Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben sowie Mietkosten fÃ¼r Fahrzeuge und Maschinen, Zinsaufwendungen, Abschreibungen auf WirtschaftsgÃ¼ter bis zu einer HÃ¶he von 50 Prozent, der Finanzierungskostenanteil von Leasingraten, Ausgaben fÃ¼r ElektrizitÃ¤t, Wasser, Heizung, etc. Personalaufwendungen, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten gefÃ¶rdert. SchlieÃ?lich kÃ¶nnen bauliche MaÃ?nahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten gefÃ¶rdert werden sowie Marketing- und Werbekosten.
- FÃ¼r die besonders von der Krise betroffenen Branchen wie die **ReisebÃ¼ros und Reiseveranstalter,** die **Kultur und Veranstaltungswirtschaft, den Einzelhandel, die Pyrotechnikbranche** und fÃ¼r **SoloselbstÃ¤ndige** gibt es weitere MÃ¶glichkeiten.

Wir passen die Ã?berbrÃ¼ckungshilfe an die BedÃ¼rfnisse des Einzelhandels an

- Da die Corona-Pandemie die Existenz vieler EinzelhÃ¤ndler in den **InnenstÃ¤dten** bedroht, werden nun auch besondere Regeln fÃ¼r diese Branche geschaffen. **EinzelhÃ¤ndler sollen nicht auf den Kosten fÃ¼r Saisonware sitzenbleiben**, die aufgrund der angeordneten GeschÃ¤ftsschlieÃ?ung nicht mehr oder nur mit erheblichen Wertverlusten verkauft werden konnte.
- Wir fÃ¼hren daher fÃ¼r **verderbliche Ware und fÃ¼r Saisonware der Wintersaison 2020/2021 eine Sonderregelung** fÃ¼r EinzelhÃ¤ndler ein. Das betrifft zum Beispiel Weihnachtsartikel, FeuerwerkskÃ¶rper und Winterkleidung. Es betrifft aber auch verderbliche Ware, die unbrauchbar wird, wenn sie nicht verkauft werden konnte.
- EinzelhÃ¤ndler kÃ¶nnen daher unter bestimmten Voraussetzungen ihre Abschreibungen auf das UmlaufvermÃ¶gen bei den Fixkosten berÃ¼cksichtigen. Diese **Warenabschreibungen kÃ¶nnen zu 100 Prozent als Fixkosten** zum Ansatz gebracht werden. Dies ergÃ¤nzt die bereits vorgesehene MÃ¶glichkeit, handelsrechtliche Abschreibungen fÃ¼r WirtschaftsgÃ¼ter des AnlagevermÃ¶gens in HÃ¶he von 50 Prozent des Abschreibungsbetrages als fÃ¶rderfÃ¤hige Kosten in Ansatz zu bringen.
- Die Regelung betrifft **Wertverluste aus verderblicher Ware** oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegender Ware (d.h. saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021), die im Jahr 2020 eingekauft wurden.

- Die Warenwertabschreibung berechnet sich aus der **Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise** fÃ¼r die gesamte betrachtete Ware. Sonstiger Aufwand bleibt dabei unberÃ¼cksichtigt; dies gilt insbesondere fÃ¼r den EinkaufsÂund Verkaufsaufwand.
- **Missbrauch** soll so weit wie mÃ¶glich **ausgeschlossen** und eine **effektive Kontrolle** gewÃ¤hrleistet werden. Voraussetzung ist daher, dass das Unternehmen im Jahr 2019 aus ihrer regulÃ¤ren GeschÃ¤ftstÃ¤tigkeit einen Gewinn und im Jahr 2020 einen Verlust erwirtschaftet hat und direkt von SchlieÃ?ungsanordnungen betroffen ist. FÃ¼r Unternehmen, die erst 2020 gegrÃ¼ndet wurden gelten Sonderregeln.
- Die Unternehmen haben **Dokumentations- und Nachweispflichten** fÃ¼r den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren zu erfÃ¼llen. Insbesondere mÃ¼ssen sie fÃ¼r die Schlussabrechnung Inventurbewertungen oder andere stichhaltige Belege fÃ¼r den Warenbestand und seine VerÃ¤nderungen vorgelegen. Eine eidesstattliche Versicherung und eine BestÃ¤tigung durch den prÃ¼fenden Dritten zu den Angaben ist vorzulegen.

Wir erweitern den Katalog der fÃ¶rderfÃ¤higen Kosten

- ZusÃ¤tzlich zu den Umbaukosten fÃ¼r HygienemaÃ?nahmen werden **Investitionen in Digitalisierung (**B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei groÃ?en Plattformen) bei den Fixkosten berÃ¼cksichtigt. FÃ¼r beide Bereiche werden nunmehr auch Kosten berÃ¼cksichtigt, die **auÃ?erhalb des FÃ¶rderzeitraums** entstanden sind. Konkret werden entsprechend angemessene Kosten bis zu 20.000 Euro pro Monat erstattet, die im Zeitraum MÃ¤rz 2020 bis Juni 2021 angefallen sind.
- FÃ¼r die **Pyrotechnikindustrie**, die sehr stark unter dem Ausfall des Sylvesterfeuerwerks gelitten hat, gilt eine branchenspezifische Regelung. Sie kÃ¶nnen eine FÃ¶rderung fÃ¼r die Monate MÃ¤rz bis Dezember 2020 beantragen. ZusÃ¤tzlich kÃ¶nnen Lager- und Transportkosten fÃ¼r den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 zum Ansatz gebracht werden.
- Die **Reisebranche** gehÃ¶rt zu den am stÃ¤rksten betroffen Branchen. Durch eine umfassende BerÃ¼cksichtigung der Kosten und UmsatzausfÃ¤lle durch Absagen und Stornierungen wird die Branchenbelastung deutlich abgefedert. Die bisher vorgesehenen Regelungen wurden nunmehr ergÃ¤nzt, so dass externe Vorbereitungs- und Ausfallkosten um eine 50 prozentige Pauschale fÃ¼r interne Kosten erhÃ¶ht und bei den Fixkosten berÃ¼cksichtigt werden.

Wir verbessern die â??Neustarthilfeâ?? fÃ¼r SoloselbstÃ¤ndige

- SoloselbstÃ¤ndige kÃ¶nnen im Rahmen der Ã?berbrÃ¼ckungshilfe III statt einer Einzelerstattung von Fixkosten eine **einmalige Betriebskostenpauschale** (â??**Neustarthilfe**â??) ansetzen.
- Die Neustarthilfe steht SoloselbstÃ¤ndigen zu, die ihr Einkommen im Jahr 2019 zu **mindestens 51 Prozent** aus ihrer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit erzielt haben.

- Auch sog. **unstÃ¤ndig BeschÃ¤ftigte** kÃ¶nnen die Neustarthilfe beantragen**.** Damit helfen wir insbesondere **Schauspielerinnen und Schauspielern**, die hÃ¤ufig sowohl Einkommen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit als auch aus unstÃ¤ndiger BeschÃ¤ftigung beziehen. EinkÃ¼nfte aus unstÃ¤ndiger BeschÃ¤ftigung werden insoweit den UmsÃ¤tzen aus SoloselbstÃ¤ndigkeit gleichgestellt.
- Die **volle Betriebskostenpauschale** erhÃ¤lt, wessen Umsatz im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 um **60 Prozent oder mehr zurÃ¼ckgegangen ist**.
- Die Bedingungen der einmaligen **Betriebskostenpauschale** werden deutlich verbessert. Sie wird auf **50 Prozent des Referenzumsatzes** verdoppelt; bisher waren 25 Prozent vorgesehen. Der Referenzumsatz betrÃ¤gt im Regelfall 50 Prozent des Gesamtumsatzes 2019. Damit betrÃ¤gt die Betriebskostenpauschale normalerweise **25 Prozent des Jahresumsatzes 2019**. FÃ¼r Antragstellende, die ihre selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit erst ab dem 1. Januar 2019 aufgenommen haben, gelten besondere Regeln. Die **maximale HÃ¶he betrÃ¤gt 7.500 Euro**; bisher waren 5.000 Euro vorgesehen. Bei einem Umsatz von 20.000 Euro (Durchschnittsumsatz in der KÃ¼nstlersozialkasse) werden also 5.000 Euro Neustarthilfe gezahlt (50 Prozent des Referenzumsatzes fÃ¼r sechs Monate 2019, 10.000 Euro).
- Die Betriebskostenpauschale wird **zu Beginn der Laufzeit als Vorschuss** ausgezahlt, auch wenn die konkreten UmsatzeinbuÃ?en wÃ¤hrend der Laufzeit Januar 2021 bis Juni 2021 noch nicht feststehen. Sollte der Umsatz wÃ¤hrend der sechsmonatigen Laufzeit bei Ã¼ber 40 Prozent des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurÃ¼ckzuzahlen.
- Der Zuschuss zu den Betriebskosten ist aufgrund seines betrieblichen Charakters **nicht auf Leistungen der Grundsicherung** Auch bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags findet er keine BerÃ¼cksichtigung.
- Es handelt sich â?? wie die anderen Zuwendungen der Ã?berbrÃ¼ckungshilfe â?? um einen **steuerbaren Zuschuss**.

Date
21.11.2026
Date Created
20.01.2021